

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Linz, Österreich

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs 1 Nr. 1 bzw 2 InvStG

Fondsname: K 2005 Exklusivfonds (T)
ISIN: AT0000636469
Zeitraum (Fonds-GJ): 01.09.2011 bis 31.08.2012
Ausschüttung: 15.11.2012

(alle Angaben je 1 Anteil)

			Privat- anleger	betrieblicher Anleger (EStG)	betrieblicher Anleger (KStG)
			EUR	EUR	EUR
§ 5 Abs 1 Nr. InvStG					
1 a)	Betrag der Ausschüttung	1)	0,0915	0,0915	0,0915
	Betrag der Barausschüttung		0,0895	0,0895	0,0895
	davon nicht steuerbar je Anteil:				
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre		0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge		0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	2)	0,0915	0,0915	0,0915
2)	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	2)	0,2982	0,2982	0,2982
1 c)	In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene:				
1 c) aa)	Erträge iSd § 2 Abs 2 Satz 1 iVm § 8b Abs 1 des KStG oder § 3 Nr 40 des EStG		-	0,0000	0,0000
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne iSd § 2 Abs 2 Satz 2 iVm § 8b Abs 2 des KStG oder § 3 Nr 40 des EStG		-	0,0000	0,0000
1 c) cc)	Erträge iSd § 2 Abs 2a		-	0,3897	0,3897
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne iSd § 2 Abs 3 Nr 1 Satz 1 idF 31.12.2008		0,0000	-	-
1 c) ee)	Erträge iSd § 2 Abs 3 Nr 1 Satz 2 idF 31.12.2008, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind		0,0000	-	-
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne iSd § 2 Absatz 3 in der ab 1.1.2009 anzuwendenden Fassung		0,0000	-	-
1 c) gg)	Einkünfte iSd § 4 Absatz 1		0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen		0,0000	-	0,0000
1 c) ii)	Einkünfte iSd § 4 Abs 2, für die kein Abzug nach Abs 4 vorgenommen wurde		0,0000	0,0000	0,0000

1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs 2 iVm § 8b Abs 1 und 2 des KStG oder § 3 Nummer 40 des EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte iSd § 4 Abs 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs 2 iVm mit § 8b Abs 1 und 2 des KStG oder § 3 Nummer 40 des EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
1 d) aa)	im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2,	0,3897	0,3897	0,3897
1 d) bb)	im Sinne des § 7 Absatz 3,	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5 (4), soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten,	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
1 f) aa)	nach § 4 Abs 2 und 3 iVm § 32d Absatz 5 oder § 34c Abs 1 des EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs 2 iVm § 8b Abs 1 und 2 des KStG oder § 3 Nr 40 des EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f) cc)	nach § 4 Abs 2 und 3 iVm § 34c Abs 3 des EStG oder einem DBA abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs 2 iVm § 8b Abs 1 und 2 des KStG oder § 3 Nr 40 des EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 f) ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs 2 iVm diesem DBA anrechenbar ist (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs 2 iVm § 8b Abs 1 und 2 des KStG oder § 3 Nr 40 des EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 g)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (bei Immobilien)	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0085	0,0085	0,0085
1 i)	den Betrag, der nach § 3 Abs 3 Satz 2 Nr 2 nichtabziehbaren Werbungskosten	0,0466	0,0466	0,0466

1) Die um Steuerabzugsbeträge bereinigte Barausschüttung beträgt EUR 0,0895 und gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen und unterliegt nicht der Kapitalertragsteuer.

2) Die ausschüttungsgleichen Erträge sowie die ausgeschütteten Erträge der Ausschüttung gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen.
Datum Ausschüttungsbeschluss: 24.10.2012

Nachrichtlich (Angaben bezogen auf Privatanleger):

Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1.9.2012 um EUR 0,3897 auf EUR 31,1850 je Anteil.

Der jeweilige Rechenschaftsbericht sowie die jeweils aktuelle Fassung des Prospektes und der Wesentlichen Anlegerinformationen - Kundeninformationsdokument (KID) sind am Sitz der Emittentin, der KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Europaplatz 1a, 4020 Linz, der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz, der DZ Bank AG, Am Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main sowie im Internet unter www.kepler.at erhältlich und stehen den Interessenten kostenlos zur Verfügung.

KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Bescheinigung über die Angaben iSd § 5 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und 2 InvStG nach § 5 Abs 1 Satz 1 Nr 3 InvStG für folgendes Investmentvermögen (in Folge kurz: Investmentvermögen)

- K 2005 Exklusivfonds (T) (AT0000636469)

**für den Zeitraum von
1.9.2011
bis
31.8.2012**

An die KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (in der Folge kurz: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes für die vorstehenden Investmentvermögen für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs 1 Satz Nr 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs 1 Satz 1 Nr 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für die oben genannten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Dabei wurde auch festgestellt, dass eine Ertragsausgleichsberechnung durchgeführt wurde. Die Verantwortung für die Buchführung als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs 1 Nr 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Erträge und die Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Eine Qualifizierung wird auch hinsichtlich der Kapitalanlagen vorgenommen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Unsere Tätigkeit umfasst die Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze auch in Fällen, in denen die jeweiligen Steuergesetze mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulassen; die Entscheidung hierüber obliegt den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen kann.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs 1 Satz 1 Nr 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind auch Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Linz, den 5.11.2012

KPMG Alpen-Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft